

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGV C1
(bisherige **VBG 70**)

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

vom 1. April 1998

mit Durchführungsanweisungen
vom April 1998



BGFE
Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	
§ 1 Geltungsbereich	4
II. Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
III. Bau und Ausrüstung	
§ 3 Allgemeines	6
§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit	6
§ 5 Sichere Begehbarkeit	7
§ 6 Absturzsicherung	8
§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände	9
§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen	10
§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel	12
§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen	13
§ 11 Werkstätten	14
§ 12 Lagerräume	15
§ 13 Orchestergraben, Proben- und Stimmräume	15
IV. Betrieb	
§ 14 Allgemeines	16
§ 15 Leitung und Aufsicht	16
§ 16 Beschäftigungsbeschränkung	17
§ 17 Unterweisung	17
§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel	18
§ 19 Aufenthaltsverbot	19
§ 20 Gefährliche Szenische Vorgänge	19
§ 21 Artistische Darstellungen	20
§ 22 Lagern von Gegenständen	20
§ 23 Umgang mit Gegenständen	21
§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten	21
§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen	22
§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen ..	22
§ 27 Elektrische Betriebsmittel	24
§ 28 Schußwaffen und Pyrotechnik	25
§ 29 Vorbeugender Brandschutz	26

§ 30 Ausstattung	27
§ 31 Tiere	28
§ 32 Instandhaltung, Reinigung	28
V. Prüfungen	
§ 33 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	29
§ 34 Wiederkehrende Prüfungen	29
§ 35 Prüfnachweis	30
§ 36 Sachverständige	31
VI. Ordnungswidrigkeiten	
§ 37 Ordnungswidrigkeiten	31
VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	
§ 38 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	32
VIII. Inkrafttreten	
§ 39 Inkrafttreten	33
Anhang 1	34
Anhang 2	39
Anhang 3	40
Stichwortverzeichnis	41

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

Durchführungsanweisung zu § 1 Abs. 1:

Darunter können im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer fallen, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. **Veranstaltungsstätten** alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
2. **Produktionsstätten** für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte.
3. **Sicherheitstechnische Einrichtungen** alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.
4. **Maschinentechnische Einrichtungen** alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

Durchführungsanweisungen zu § 2 Nr. 1 und 2:

Zu den Veranstaltungs- und Produktionsstätten zählen zum Beispiel Theater, Freilichtbühnen, Mehrzweckhallen, Studios, Ateliers, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Schulen, Kabarets, Varietés, Bars und Diskotheken.

Begriffe siehe z. B. auch

DIN 56 920-1 „Theatertechnik; Begriffe für Theater- und Bühnenarten“;

DIN 56 920-2 „Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude“;

DIN 56 920-3 „Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen“.

zu § 2 Nr. 3:

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z. B.:

- Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung,
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
- Gefahrenmeldeanlagen,
- Rauchabzugseinrichtungen,
- Schutzvorhänge.

zu § 2 Nr. 4:

Zu den maschinentechnischen Einrichtungen gehören z. B.

- Beleuchtungsbrücken,
- kraftbetriebene Beleuchtungsmasten,
- Beleuchtungs- und Oberlichtzüge,
- Beleuchtungstürme,
- Bildwände (hand- und kraftbetrieben),
- schrägstellbare Bühnenböden,
- Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen,
- Bühnenwagen,
- Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),
- Drehbühnen und -scheiben,
- elektrische und elektronische Anlagen,
- Flugwerke (Flugeinrichtungen),
- Freifahrten- und Kassettenschieber,
- Horizontanlagen,
- hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen,
- Kamerakrane,
- Leuchtenhänger,
- bewegliche Montagestege,
- Orchesterpodien,
- bewegliche Portalanlagen,
- Punktzüge,

70

- Prospektlagerpodien,
- Saalpodien,
- Seiten- und Hinterbühnentore,
- Stative,
- Trennvorhänge,
- Wagenbühnen.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3

Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

Durchführungsanweisung zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

Siehe insbesondere Merkblatt „Arbeitssicherheit in Produktionsstätten für szenische Darstellung (Mehrzweckhallen und Theater)“ (SP 25.1/2).

Eine Auswahl einschlägiger Normen und arbeitsmedizinischer Regeln ist in Anhang 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift aufgeführt.

§ 4

Standsicherheit und Tragfähigkeit

Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, daß sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

Durchführungsanweisung zu § 4:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn

- Versenkeinrichtungen
nach den „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219) bzw. DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“,

- Podeste
nach DIN 15 920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“,
- Bühnenwagen, frei verfahrbar,
nach DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“,
- kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung
nach DIN 15 920-15 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen“,
- Grid-Decken
nach DIN 15 560-47 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie, Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken“,
- Bühnenböden, Schnürböden, Galerien und Tribünen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit nach DIN 1055-3 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“, ausgeführt sind.

Bei Produktionen im Freien sind für Standsicherheit und Tragfähigkeit von Aufbauten und Flächen insbesondere auch die Setzungsempfindlichkeit des Bodens z. B. nach DIN 1054 „Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds“, Windlasten z. B. nach DIN 1055-4 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken“ sowie Schnee- und Eislasten z. B. nach DIN 1055-5 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast“ und thermische Einflüsse zu berücksichtigen.

§ 5

Sichere Begehbarkeit

(1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, daß Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen

1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert
und
5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.

(2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

70

Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 1:

Hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen siehe UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

Hinsichtlich der Zu- und Abgänge zu Versenkeinrichtungen und Orchesterböden siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219).

Als Richtwert für die Neigung von begehbaren Flächen gilt 8 %.

zu § 5 Abs. 2:

Diese Forderung ist z. B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. nachleuchtende Markierung erfüllt.

Siehe auch Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

§ 6

Absturzsicherung

(1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muß die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.

(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenauftritten muß durch Warnzeichen auf die Absturzgefahr deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

Durchführungsanweisungen zu § 6 Abs. 1:

Wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen sind z. B.

- Schutzeinrichtungen gemäß § 33 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1),
- Feste Geländer nach DIN 1055-3 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“,
- Bühnengeländer nach DIN 15 920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“ oder straff gespannte Seile, beides jedoch nur bei szenischen Aufbauten, die von unterwiesenen Personen benutzt werden.

Einrichtungen gegen Abstürzen können auch bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m erforderlich sein, insbesondere wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist.

zu § 6 Abs. 2:

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind z. B.

- Auffangnetze; siehe auch „Sicherheitsregeln für Auffangnetze“ (ZH 1/560),
- Anseilsicherungen; siehe auch „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (ZH 1/709) und „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (ZH 1/710).

Absturzkanten sind auch Bühnenvorderkanten zum Orchestergraben und zum Zuschauerraum.

Bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sind z. B.

- selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder,
- Lichtketten
oder
- Fußrampen.

zu § 6 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn mit dem Warnzeichen W09 „Warnung vor einer Gefahrstelle“ und einem Zusatzzeichen nach der UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125) auf die Absturzgefahr hingewiesen wird.

§ 7**Schutz gegen herabfallende Gegenständen**

(1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.

(2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.

(3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, daß sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.

(4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein. Die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.

(5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.

(6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.

70

Durchführungsanweisungen zu § 7 Abs. 1:

Sicherungen gegen Herabfallen von Gegenständen siehe § 33 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

zu § 7 Abs. 2:

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Bordwände, Schutzgitter oder Schutznetze in Stapelhöhe, jedoch mindestens 40 cm hoch, angebracht sind.

zu § 7 Abs. 3:

Siehe z. B. DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N“.

zu § 7 Abs. 6:

Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Hinsichtlich der Bemessung siehe § 9. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

Siehe z. B. auch

- § 33 Abs. 4 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1),
- DIN VDE 0711-217 „Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt 17: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)“,
- DIN VDE 0108-1 und -2 „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen“.

§ 8

Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

(1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen mit Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen ausgerüstet sein.

(2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen

1. geeignete Triebwerke,
2. Bremsen
oder
3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen

vorhanden sein.

(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

Durchführungsanweisungen zu § 8 Abs. 1:

Unbeabsichtigte Bewegungen sind z. B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, unkontrolliertes Absinken, Versagen des Antriebs oder der Feststelleinrichtung sowie ungewolltes Auseinanderfahren von Teilen der Maschinerie, die eine gemeinsame Last tragen. Konstruktiv bedingtes Spiel und zulässige Toleranzen gelten nicht als unbeabsichtigte Bewegungen.

Bewegliche Einrichtungen der Obermaschinerie sind z. B. Prospektzüge, Verlängerungen an Zugstangen, Punktzüge, Flugwerke, Horizont- und Vorhangzugeinrichtungen, Beleuchtungsträger, Oberlichtzüge, Beleuchtungsbrücken, Teleskop-, Stangen- und Scherenleuchtenhänger.

Bewegliche Leuchtenhänger siehe z. B.

- DIN 15 560-45 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe“ und
- DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Prospektzüge siehe z. B.

- DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N“
und
- DIN 56 921-11 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Punktzüge siehe z. B. DIN 56 925 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Stative siehe z. B. DIN 15 560-27 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

Werden geführte Lasten an Tragmitteln, z. B. Seilen oder Bändern, durch Kraftantriebe bewegt, muß sichergestellt sein, daß diese bei Schlaffwerden der Tragmittel abschalten; dies kommt zur Anwendung z. B. bei Teleskopleuchtenhängern, jedoch z. B. nicht bei sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Bewegliche Teile der Untermaschinerie sind z. B. Orchesterpodien, Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen, Prospektpodien, Saalpodien, schrägstellbare Bühnenböden, Wagenbühnen, Bühnenwagen, Drehbühnen und -scheiben, Freifahrten- und Kassettenschieber.

Versenkeinrichtungen siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219) bzw. DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“.

70

Bühnenwagen siehe z. B. DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“ und DIN 15 920-15 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

zu § 8 Abs. 2:

Geeignete Triebwerke und Bremsen sowie ihre Kombinationen sind z. B. in DIN 56 925 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ aufgeführt.

Bei handbetätigten Zügen (Freizügen) kann der Gegengewichtsausgleich auch durch Hand erfolgen, wenn die Züge mit nicht mehr als 200 N belastet werden.

zu § 8 Abs. 3:

Siehe hierzu DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, Allgemeine Gestaltungsleitsätze“.

zu § 8 Abs. 4:

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind z. B. Schutzvorhang oder Rauchabzugseinrichtungen.

§ 9

Tragmittel und Anschlagmittel

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

Durchführungsanweisung zu § 9:

Die besondere Gefährdung ist z. B. dadurch gegeben, daß sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen.

Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z. B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last. Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

Siehe auch „Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (ZH 1/325) und „Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“ (ZH 1/326).

Diese Forderung schließt auch ein, daß beim Anschlagen von ortsveränderlichem Hebezeug oder Gitterträgern mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ein Stahlseil als Sicherung verwendet wird.

Die Forderung nach ausreichender Bemessung ist erfüllt, wenn

- Tragmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge
und
- Anschlagmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft beansprucht werden. Sonstige Anschlagmittel dürfen maximal mit dem 0,5fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit

belastet werden.

Siehe z. B. auch DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden, sondern müssen E DIN 56 921-11 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Teil 11: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ entsprechen.

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen sind.

Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

§ 10

Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

(1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muß sichergestellt sein, daß

- zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden
oder
- zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.

(3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muß an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.

(4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, daß ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verfassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.

(5) Der Eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muß mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

70

Durchführungsanweisungen zu § 10 Abs. 2:

Ausreichender Abstand siehe DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe allgemeine Gestaltungsleitsätze“, DIN EN 294 „Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen“ und DIN EN 349 „Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“.

zu § 10 Abs. 4:

Bewegliche Teile sind z. B. Drehbühnen, Drehscheiben, Bühnenwagen, Laufbänder, Versenkeinrichtungen. Diese Forderung schließt ein, daß bei Höhendifferenzen von mehr als 20 cm zwischen Bühnenboden und Drehscheiben, Bühnenwagen oder Laufbändern Treppen oder Rampen zum Betreten angeordnet sind.

Siehe auch § 26.

§ 11

Werkstätten

(1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung müssen bauakustische Maßnahmen getroffen sein.

(3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen können, müssen wirksame Absaugeinrichtungen installiert sein.

Durchführungsanweisungen zu § 11 Abs. 1 und 2:

Zu den Werkstätten gehört z. B. auch die Maskenbildnerei.

Die Werkstattgröße richtet sich nach den größten zu erwartenden Bauelementen bzw. Gegenständen, dem Arbeitsverfahren, dem zur Be- und Verarbeitung notwendigen Maschinen- und Gerätepark, der Beschäftigtenzahl, den Arbeitsflächen sowie den Flächen für Verkehrswege.

Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung von Werkstätten siehe Arbeitsstättenverordnung und UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

Hinsichtlich Lärminderung siehe Arbeitsstättenverordnung, UVV „Lärm“ (VBG 121) und DIN EN 31 690-1 „Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; Teil 1: Allgemeine Grundlagen“ und DIN EN 31 690-2 „Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; Teil 2: „Lärminderungsmaßnahmen“.

zu § 11 Abs. 3:

Dies gilt sowohl für Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung als auch für gefährliche Stoffe, die bei der Produktion als Zersetzungsprodukte anfallen.

Siehe auch § 45 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1), UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (VBG 15), UVV „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ (VBG 23).

§ 12 Lagerräume

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens muß deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.

Durchführungsanweisung zu § 12:

Siehe hierzu

- § 34 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1),
 - „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“ (ZH 1/428).
- Räume sind z. B. geeignet, wenn neben der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) insbesondere für
- pyrotechnische Erzeugnisse der bauliche Brandschutz und das Sprengstoffgesetz,
 - Stich- und Schußwaffen das Waffengesetz,
 - brennbare Flüssigkeiten die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
 - Gase die UVV „Gase“ (VBG 61),
 - gefährliche Stoffe die Gefahrstoffverordnung
- beachtet werden.

§ 13 Orchestergräben, Proben- und Stimmräume

(1) Orchestergräben müssen so gestaltet sein, daß die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

(2) Orchestergräben müssen mindestens mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen ausgerüstet sein.

(3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, daß die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

Durchführungsanweisungen zu § 13 Abs. 1:

Als Richtwert für die Fläche eines Orchestergrabens gilt 1,3 m² je Musiker. Siehe auch UVV „Lärm“ (VBG 121) und „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219).

70

zu § 13 Abs. 1 und 3:

Die Sitzgelegenheiten für Musiker sollten auch nach ergonomischen Grundsätzen gestaltet sein.

zu § 13 Abs. 2:

Gestaltung von Rettungswegen siehe § 30 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1). Steigeisen und ähnliche Einrichtungen erfüllen diese Forderung nicht.

zu § 13 Abs. 3:

Hinsichtlich der Einwirkung von Lärm ist diese Forderung erfüllt, wenn kleine Räume mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sind; siehe z. B. DIN EN 31 690 Teile 1 und 2.

IV. Betrieb

§ 14

Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 15

Leitung und Aufsicht

(1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.

(3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen freigegeben hat.

Durchführungsanweisungen zu § 15 Abs. 1:

Leitung und Aufsicht bedeuten z. B. das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte. Das Beaufsichtigen kann auch einer geeigneten Person (Aufsichtführender) übertragen werden. Die erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdung des Betriebs. Dies gilt auch für Bühnen in Schulen und Laienspielbühnen. Siehe hierzu § 13 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

Zu Leitung und Aufsicht gehören auch das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen.

Zu den Arbeiten gehören Instandhaltung, Auf- und Abbauen von Dekorationen, technisches Einrichten, Aufnahmen, Proben und Vorstellungen.

Als Bühnen- und Studiofachkraft gilt, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dies sind insbesondere Ingenieure und Techniker für Veranstaltungstechnik, Bühnen- und Beleuchtungsmeister, Studio- und Studiobeleuchtungsmeister, Hallenmeister.

Als Nachweis der Eignung gilt z. B. ein nach landesrechtlichen Bestimmungen erworbenes Befähigungszeugnis.

zu § 15 Abs. 2:

Die Festlegung bezüglich Leitung und Aufsicht bedeutet auch die Bekanntgabe dieser Person gegenüber den Versicherten.

Siehe hierzu §§ 6 und 13 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

zu § 15 Abs. 3:

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muß hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

§ 16

Beschäftigungsbeschränkung

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.

Durchführungsanweisung zu § 16 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß Versicherte hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben unterwiesen sind und zu erwarten ist, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

§ 17

Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die mit dem selbständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen beschäftigten Versicherten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden, so daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können.

70

(2) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühneninszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.

(3) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 2:

Beteiligte Personen sind sowohl künstlerisches als auch technisches Personal sowie alle weiteren Mitwirkenden.

Siehe auch § 7 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

zu § 17 Abs. 3:

Die Forderung nach wiederholter Unterweisung schließt ein, daß vor jeder Probe oder Vorstellung eine Einweisung nötig sein kann.

Siehe auch § 20.

§ 18

Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel

(1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden kann, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben diese zu benutzen.

(2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

Durchführungsanweisungen zu § 18 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß bei Arbeiten auf Schnürböden und Grid-Decken geeigneter Fußschutz (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe) zu tragen ist; siehe „Regeln für den Einsatz von Fußschutz“ (ZH 1/702).

Siehe auch §§ 4 und 14 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

zu § 18 Abs. 2:

Zur Mitführung von Werkzeugen und Kleinmaterial sind z. B. Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden oder andere geeignete Werkzeugbehältnisse zu benutzen.

§ 19**Aufenthaltsverbot**

(1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten.

(2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen ist verboten.

Durchführungsanweisungen zu § 19:

Verbote sind betrieblich zu regeln, z. B. durch

- Anbringen von Verbotsschildern nach Anlage 2 der UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125),
- Absperreinrichtungen,
oder
- eindeutige Warnsignalgebung.

zu § 19 Abs. 1:

Unnötiger Aufenthalt liegt auch vor, wenn befugte Personen keine Arbeiten auszuführen haben.

§ 20**Gefährliche szenische Vorgänge**

(1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.

(3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

Durchführungsanweisungen zu § 20 Abs. 1:

Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschineller Bewegung (Bewegungen des Bühnen- oder Studiobodens und von Dekorationszügen), außergewöhnliche szenische Vorgänge ohne maschinelle Bewegung (Abspringen von Personen, Einstürzen von Bauteilen, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, Tragen von behindernden Kostümen).

70

Diese Forderung schließt ein, daß Endproben grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Aufführung oder Produktionen durchgeführt und eindeutige Signale und Zeichen vereinbart werden. Als Schutzmaßnahmen kommen z. B. Schutznetze, Schutzleinen, Auffangmatten, Kettenhemden, Suspensorien in Betracht.

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

zu § 20 Abs. 2:

Siehe hierzu § 36 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

Die erforderliche körperliche Eignung kann z. B. durch betriebsärztliche Untersuchungen ermittelt werden. Siehe hierzu auch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (VBG 100).

§ 21

Artistische Darstellungen

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

Durchführungsanweisung zu § 21:

Zu den Artisten zählen z. B. Sensationsdarsteller (Stuntmen).

Siehe auch UVV „Schausteller- und Zirkusunternehmen“ (VBG 72).

§ 22

Lagern von Gegenständen

Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

Durchführungsanweisung zu § 22:

Das Bereitstellen von Gegenständen und Materialien zur alsbaldigen Benutzung ist kein Lagern.

Hinsichtlich der Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen siehe auch §§ 24 und 30 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

Für den Repertoirebetrieb können Dekorationen auf Neben Bühnen kurzfristig bereitgestellt werden.

§ 23

Umgang mit Gegenständen

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

Durchführungsanweisung zu § 23:

Diese Forderung schließt ein, daß

- keine Gegenstände und Materialien abgeworfen werden,
- die Wirksamkeit sicherheitstechnischer Einrichtungen auch durch Dekoration, Ausrüstung und Ausstattung nicht beeinträchtigt ist,
- auf hochgelegenen Flächen Gegenstände und Materialien nur so abgelegt werden, daß sie nicht herabfallen können
- und
- geeignete Transport- und Montagehilfsmittel in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

§ 24

Zustand von Flächen und Aufbauten

(1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

Durchführungsanweisungen zu § 24 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß

- die der Auslegung entsprechende, zulässige Belastung nicht überschritten wird,
- betriebsbedingte Spalten und Öffnungen abgeschränkt oder abgedeckt sind,
- Zu-, Ab- und Umgänge hinter der Szene frei von Gefahrstellen, ausreichend breit und beleuchtet sind (siehe auch Arbeitsstättenverordnung) – bei Anwesenheit von Publikum/Zuschauern sind darüber hinaus die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten –
- und
- bei gekennzeichneten Absturzkanten anstelle von Absturzeinrichtungen nach § 6 Abs. 2 wiederkehrende Unterweisung erfolgt, Sicherheitszonen markiert bzw. Warnposten aufgestellt werden. Bezüglich der Unterweisung siehe Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

70

zu § 24 Abs. 2:

Siehe auch die jeweils gültige Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

§ 25

Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

Durchführungsanweisung zu § 25:

Zum Betrieb in der vom Hersteller vorgegebenen Weise gehört z. B., daß

- bei Seilumlenkungen die zulässigen Ablenkwinkel nicht überschritten,
- die resultierenden Kräfte berücksichtigt,
- Gegengewichte nicht so verändert werden, daß die Tragmittel überlastet sind und
- Seilbeschädigungen vermieden werden.

Werden Einrichtungen der Obermaschinerie, bei Prospekt- oder Punktzüge, z. B. als Flugeinrichtung, für die Aufnahme von Personen verwendet, sind

- die „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (ZH 1/709) und
- die „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (ZH 1/710)

zu berücksichtigen.

Der Schutz der mit Einrichtungen der Obermaschinerie beförderten Personen kann auch durch dekorativ gestaltete Förderkörbe erreicht werden.

Flugeinrichtungen sind mit einer Notabsenkeinrichtung auszustatten.

§ 26

Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

(1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und

1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind oder
2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden

und

3. deutlich erkennbar und dauerhaft auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.

(2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.

(3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

(4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.

(6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

Durchführungsanweisungen zu § 26 Abs. 1:

Die mit dem Führen beauftragten Personen haben bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, daß sie sich und andere Personen nicht gefährden.

Versenkeinrichtungen dürfen gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert sind.

Eine Bewegung der Versenkeinrichtung darf erst eingeleitet werden, nachdem dies durch Signal ausreichend lange angekündigt worden ist; die Signaleinrichtungen müssen während des Bewegungsvorganges eingeschaltet bleiben. Der Bewegungsvorgang muß von der Steuerstelle aus, gegebenenfalls unter Einsatz von Warnposten oder Hilfseinrichtungen, beobachtet werden. Insbesondere sind dabei die Quetsch- und Scherstellen zu beobachten. Dies gilt auch für solche, die der Hubboden mit Teilen der Bühnenaufbauten bilden kann.

Bei Bewegungsvorgängen von Versenkeinrichtungen müssen Schieber oder sonstige Abdeckungen ausreichend geöffnet werden. Nach Ende der Bewegung muß die Abdeckung geschlossen und verriegelt sowie die erfolgte Verriegelung überprüft werden.

Personen, die die Versenkeinrichtungen benutzen, sind über Zweck und Bedeutung der Signale zu unterrichten.

Gäste sind vor dem erstmaligen Auftreten mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsichtführenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Überschreitet bei gegenläufiger Bewegung von nebeneinanderliegenden Versenkeinrichtungen die relative Geschwindigkeit den Wert von 0,7 m/s, sind für die im Gefahrenbereich befindlichen Personen besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten; siehe § 37 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

70

Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten von maschinentechnischen Einrichtungen gelten:

- ohne Personen: 1,2 m/s
- mit Personen:
 - 1,0 m/s allgemein,
 - 0,7 m/s auf Versenkeinrichtungen,
 - 0,3 m/s mit Zu- und/oder Abgang während der Bewegung (siehe jedoch Absätze 3 und 4).

Unkontrollierte Bewegungen von Aufbauten und Dekorationen beim Hochziehen sind zu vermeiden.

zu § 26 Abs. 2:

Fehlt der Sichtkontakt, sind z. B. Lichtzeichen oder Sprechereinrichtungen zu verwenden.

zu § 26 Abs. 6:

Diese Forderung schließt ein, daß Notendschalter nicht als Betriebsendschalter benutzt werden dürfen. Fällt während einer Vorstellung oder Produktion ein Betriebsendschalter aus, so darf bis zu deren Ende unter Beachtung besonderer Sorgfalt auf Sicht oder Einweisung weitergefahren werden.

§ 27

Elektrische Betriebsmittel

(1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

(2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.

(3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige wärmeabgebende Geräte dürfen nur so angeordnet und aufgestellt werden, daß sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

Durchführungsanweisungen zu § 27 Abs. 1:

Besondere Schutzmaßnahmen sind

- Schutzkleinspannung,
- Schutztrennung,

- Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom ≤ 30 mA
oder
- Schutzisolierung bei trockener Umgebung.
Siehe hierzu z. B. DIN VDE 0100-410 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme“.

zu § 27 Abs. 2:

Zur Fehlerfreiheit gehört vorrangig das Einhalten der Schutzmaßnahmen. An Steckdosenstromkreisen kann die Fehlerfreiheit durch Elektrofachkräfte oder, bei Verwendung von geeignetem Prüfgerät, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellt werden.

Siehe hierzu auch Merkblatt „Arbeitssicherheit in Produktionsstätten für szenische Darstellung (Mehrzweckhallen und Theater)“ (SP 25.1/2).

§ 28

Schußwaffen und Pyrotechnik

(1) Schußwaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schußwaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschußzeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.

(2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schußwaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Durchführungsanweisungen zu § 28 Abs. 1:

Bauartprüfungen und Zulassungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für erlaubnisfreie Waffen durchgeführt. Beschuß und Erteilung von Beschußzeichen erfolgt durch die Staatlichen Beschußämter.

Kartuschenmunition sind Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß nicht enthalten.

zu § 28 Abs. 2:

Hinsichtlich Schußwaffen und Schießstätten siehe Waffengesetz und Verordnungen zum Waffengesetz.

70

zu § 28 Abs. 3:

Prüfung und Zulassung erfolgen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Regelungen der Europäischen Union bleiben hiervon unberührt.

Für Produktionen in Räumen sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach Sprengstoffgesetz zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Ausgenommen davon sind solche der Klassen I und T1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse II bedürfen der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Für Bühnen und Szenenflächen stehen besonders geprüfte pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse T1 und T2 zur Verfügung.

Berechtigte sind nach § 19 Sprengstoffgesetz verantwortliche Personen, die eine behördliche Erlaubnis nach § 7 oder einen behördlichen Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes besitzen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der „Grundlehrgang für den Umgang — ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen — mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen“.

Für Produktionen im Freien sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der „Sonderlehrgang für den Umgang — ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen — mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten“ sowie der „Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen — Abbrennen von Feuerwerken“ (Klassen III und VI).

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für szenische Darstellung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden und bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung; siehe § 22 Abs. 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Siehe auch Merkheft „Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (SP 25.1/4).

§ 29

Vorbeugender Brandschutz

(1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.

(2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, dürfen nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind.

(3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und der Unternehmer besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen hat.

Durchführungsanweisungen zu § 29 Abs. 1:

Bezüglich der Kennzeichnung des Rauchverbots siehe Verbotsschilder P01 „Rauchen verboten“ der UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125).

zu § 29 Abs. 2:

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ ist z. B. in DIN 4102-1 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“ festgelegt.

zu § 29 Abs. 3:

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden.

Zu den besonderen Brandschutzmaßnahmen gehört auch das Vorhandensein einer Sprühwasser-Löschanlage; siehe z. B. DIN 14 494 „Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest mit offenen Düsen“.

Rettungswege und Notausgänge siehe § 30 Abs. 2, Feuerlöscheinrichtungen siehe § 43 Abs. 5 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

**§ 30
Ausstattung**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten und Effekte so ausgeführt und so beschaffen sind, daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

Durchführungsanweisung zu § 30:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- elektrische Geräte den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen;
- die Gefahrstoffverordnung eingehalten wird, z. B. bei Verwendung von chemischen Nebeln, Klebern, Löse- und Imprägniermitteln sowie Kunststoffschäum;
- Glas mit Splitterschutzfolie oder durchsichtiger Kunststoff als Glasersatz verwendet wird;

70

- Lasergeräte der UVV „Laserstrahlung“ (VBG 93) und DIN 56 912 „Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen“ entsprechen;
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen für Kampfszenen nicht verwendet werden;
- Abgase von Verbrennungsmotoren unmittelbar ins Freie geleitet werden oder deren Bestandteile nicht in schädlicher Konzentration in die Atemluft gelangen können.

Siehe hierzu §§ 45 und 46 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1).

§ 31

Tiere

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

Durchführungsanweisung zu § 31:

Diese Forderung schließt ein, daß der Einsatz von Tieren nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Aufsichtsperson zulässig ist.

Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, müssen mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorsorge für geeignete Erste Hilfe.

§ 32

Instandhaltung, Reinigung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen regelmäßig instandgehalten werden.

(2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.

(3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

Durchführungsanweisung zu § 32 Abs. 1:

Instandhalten umfaßt Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Siehe z.B. auch DIN 31 051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“.

V. Prüfungen

§ 33

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und — falls erforderlich — Nachprüfung.

(3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.

(4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

Durchführungsanweisung zu § 33:

Siehe „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (ZH 1/222).

In Zweifelsfällen entscheidet die Berufsgenossenschaft über Art und Umfang der Prüfung.

Sachverständiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er muß den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Hinsichtlich der Ermächtigung von Sachverständigen siehe Durchführungsanweisungen zu § 36.

§ 34

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch einen Sachverständigen im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.

70

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Flugeinrichtungen vor jedem Einsatz durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfung muß eine Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung umfassen.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

Durchführungsanweisungen zu § 34 Abs. 2:

Sachkundige und Umfang der Sachkundigenprüfung siehe „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (ZH 1/222).

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, daß er den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

zu § 34 Abs. 4:

Als gering gelten Absturzhöhen von weniger als 1 m.

§ 35

Prüfnachweis

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.

(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, daß diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, daß die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.

(3) Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, hat der Unternehmer das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

Durchführungsanweisung zu § 35:

Muster für den Aufbau eines Prüfbuches mit Beispiel siehe Anhang der „Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (ZH 1/222).

§ 36**Sachverständige**

Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen.

Durchführungsanweisung zu § 36:

Mit der vorbereitenden Prüfung des Ermächtigungsauftrages kann beauftragt werden:

- Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. (BAGUV), Fachgruppe „Theater“, Fockensteinstraße 1, 81539 München,
- Fachausschuß Verwaltung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Die vorbereitende Prüfung erfolgt im Zusammenwirken der beiden vorstehend genannten Stellen.

Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen sind in Vorbereitung.

Die Ermächtigung zum Sachverständigen für die Prüfung setzt im allgemeinen folgendes voraus:

- a) abgeschlossene Ingenieurausbildung
und
- b) mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen.

Hinsichtlich Sachverständiger siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 33.

VI. Ordnungswidrigkeiten**§ 37****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

- § 3 in Verbindung mit
§§ 5, 6 Abs. 3,
§ 7 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 oder 6,

- § 8 Abs. 1 bis 3,
- § 10 Abs. 3 oder 5,
- § 12 Satz 2
- oder
- § 13 Abs. 2 ,
- des § 14 in Verbindung mit
- §§ 15, 16 Abs. 1,
- § 17 Abs. 1,
- § 20 Abs. 3,
- §§ 22, 24 Abs. 2,
- §§ 25, 26 Abs. 4 oder 5,
- §§ 27, 28, 29 Abs. 1 oder 2,
- § 31
- oder
- § 32 Abs. 2 oder 3,
- § 33 Abs. 1,
- § 34
- oder
- § 35

zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 38

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser Unfallverhütungsvorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift begonnen wurde.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß eine Einrichtung entsprechend dieser Unfallverhütungsvorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

VIII. Inkrafttreten**§ 39****Inkrafttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ vom 1. April 1976 in der Fassung vom 1. Januar 1997 außer Kraft.

Köln, den 22. Januar 1998

gez. Leichsenring
(Hauptgeschäftsführer)

(Siegel)

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift
„Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (VBG 70)
wird genehmigt.

Bonn, den 3. Februar 1998
Az.: IIIb 2-34581-3-(2)-34124-2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag:

(Siegel)

gez. Wilmerstadt

70

Anhang 1

Normen und arbeitsmedizinische Regeln

Beispielhafte Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten

DIN EN 292-1	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Grundsätzliche Terminologie, Methodik
DIN EN 292-2	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Technische Leitsätze und Spezifikationen
DIN EN 294	Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
DIN EN 349	Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 414	Sicherheit von Maschinen; Regeln für die Abfassung und Gestaltung von Sicherheitsnormen
DIN 1054	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds
DIN 1055-1	Lastenannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
DIN 1055-2	Lastenannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel
DIN 1055-3	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten
DIN 1055-4	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken
DIN 1055-5	Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast
DIN 1055-6	Lastenannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen
DIN 1142	Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen
DIN 1480	Spannschlösser, geschmiedet (offene Form)
DIN 1629	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1630	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1691	Gußeisen mit Lamellengraphit (Grauguß)
DIN 2413-1	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Stahlrohren gegen Innendruck
DIN 2413-2	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Rohrbögen gegen Innendruck
DIN 2448	Nahtlose Stahlrohre; Maße, längenbezogene Massen
DIN 3051-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Übersicht
DIN 3051-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Seilarten, Begriffe

DIN 3051-3	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Berechnung, Faktoren
DIN 3051-4	Drahtseile aus Stahldrähten; Litzenseile aus Stahldraht, Allgemeine Anforderungen und Annahmehinrichtungen
DIN 3060	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 19 Standard
DIN 3066	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 37 Standard
DIN 3088	Drahtseile aus Stahldrähten; Anschlagseile im Hebezeugbetrieb; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3089-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Spleiß-Endverbindungen an Drahtseilen
DIN 3089-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße, Langspleiß
DIN 3090	Kauschen; Formstahlkauschen für Drahtseile
DIN 3092-1	Drahtseil-Vergüsse in Seilhülsen; Metallische Vergüsse; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3093-1	Preßklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleichbleibender Wanddicke; Technische Lieferbedingungen
DIN 3093-2	Preßklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Preßverbindungen; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4844-1	Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen, (Beiblätter 1 bis 24)
DIN 4844-2	Sicherheitskennzeichnung; Sicherheitsfarben
DIN 4844-3	Sicherheitskennzeichnung; Ergänzende Festlegungen zu DIN 4844 Teil 1 und 2; (Beiblätter 1 bis 9)
DIN 14 494	Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen
DIN 15 020-1	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung
DIN 15 020-2	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Überwachung im Gebrauch
DIN 15 061-1	Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen
DIN 15 315	Aufzüge; Seilschlösser
DIN 15 560-27	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-45	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente, Begriffe

DIN 15 560-46	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Bewegliche Leuchtenhänger; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-47	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken
DIN 15 560-100	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sondernetze und Sondersteckverbinder
DIN 15 905-5	Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen; Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe
DIN 15 920-11	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer
DIN 15 920-14	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 15 920-15	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 16 271	Absperrventile für Druckmeßgeräte mit Prüfanschluß; Temperaturbereich –20 bis 250 °C bis PN 400
DIN 18 800-1	Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion
DIN 18 800-2	Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken
DIN 18 800-3	Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen
DIN 18 800-7	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweis zum Schweißen
DIN 31 051	Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen
DIN 31 052	Instandhaltung; Inhalt und Aufbau von Instandhaltungsanleitungen
DIN 40 041	Zuverlässigkeit; Begriffe
DIN 40 050-9	IP-Schutzarten; Schutz gegen Fremdkörper, Wasser und Berühren; Elektrische Ausrüstung
DIN 43 148	Keil-Endklemmen für Bahnleitungen
DIN 50 049	Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
DIN 56 903	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt 10 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 904	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt 10 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 905	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt 63 A, 250 V (Wechselstrom)
DIN 56 906	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt 63 A, 250 V (Wechselstrom)

DIN 56 912	Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen
E DIN 56 920-1	Theatertechnik, Begriffe für Theater, Mehrzweckhallen, Konzertsäle und Studios; Allgemeine Begriffe; Arten
DIN 56 920-2	Theatertechnik, Begriffe für Theatergebäude
DIN 56 920-3	Theatertechnik, Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen
DIN 56 920-4	Theatertechnik, Begriffe für beleuchtungstechnische Einrichtungen
DIN 56 920-5	Theatertechnik, Begriffe für elektrische Installation
DIN 56 920-6	Theatertechnik, Begriffe für Sicherheitseinrichtungen
DIN 56 920-7	Theatertechnik, Begriffe für Podeste, Schrägen, Stufen, Treppen und Blenden in der Theatertechnik, für Bühnen- und Studioaufbauten
DIN 56 921-1	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamttragkraft bis maximal 3000 N
DIN 56 921-11	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamttragkraft bis maximal 3000 N; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 922	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Theater-Bohrer (Bühnenbohrer)
DIN 56 923	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Geschlagene Steckscharniere
DIN 56 925	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 932	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Bezeichnungsschild von Leuchten für die Sicherheitsbeleuchtung
DIN 56 940	Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios
DIN 83 305-1	Faserseile; Übersicht
DIN 83 305-2	Faserseile; Begriffe
DIN 83 305-3	Faserseile; Anforderungen
DIN 83 319	Faserseile; Spleiße; Begriffe, Anforderungen
DIN 83 325	Hanf-Seile
DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0100-410	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme
DIN VDE 0100-540	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Auswahl und Errichten elektrischer Betriebsmittel; Erdung, Schutzleiter, Potentialausgleichsleiter

70

DIN VDE 0100-735	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Netzabhängige Stromversorgungsanlagen in transportablen Betriebsstätten
DIN VDE 0108-1	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Allgemeines
DIN VDE 0108-2	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Versammlungsstätten
DIN VDE 0110-1	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Grundsätzliche Festlegungen
DIN VDE 0110-2	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Bemessung der Luft- und Kriechstrecken
DIN EN 60 204-1	Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Allgemeine Anforderungen
DIN VDE 0116	Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen
DIN VDE 0250-1	Isolierte Starkstromleitungen; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0660	Schaltgeräte
DIN VDE 0711-217	Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (ZH 1/600)

- Allgemeiner Teil (ZH 1/600.0)
- Gefährdende Tätigkeiten
- Lärm (ZH 1/600.20)
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (ZH 1/600.25)
- Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (ZH 1/600.35)
- Bildschirm-Arbeitsplätze (ZH 1/600.37)
- Arbeiten mit Absturzgefahr (ZH 1/600.41)

Anhang 2

Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte

Siehe auch § 68 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung — VStättVO -), Musterentwurf.

Versammlungsstätten		Betriebszustände	
in	mit	Auf- und Abbau	Generalprobe, Veranstaltung, Aufzeichnung, Sendung
Theatern	Bühnen > 100 m ²	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister
	Bühnen > 350 m ²	1 Bühnenmeister <u>oder</u> 1 Beleuchtungsmeister	1 Bühnenmeister <u>und</u> 1 Beleuchtungsmeister
Mehrzweckhallen	Bühnen und Szenenflächen > 100 m ²	1 Hallenmeister	
	Bühnen und Szenenflächen > 350 m ²	1 Hallenmeister <u>und</u> 1 Bühnen- oder 1 Beleuchtungsmeister	
	Kunsteisbahnen	1 Hallenmeister	
Studios	Szenenflächen > 100 m ²	1 Studiomeister <u>oder</u> 1 Studiobeleuchtungsmeister	
	Szenenflächen > 350 m ²	1 Studiomeister <u>und</u> 1 Studiobeleuchtungsmeister	

Anmerkung:

Der Hallenmeister kann durch technische Bühnen-, Beleuchtungs- und Studiofachkräfte ersetzt werden.

Anhang 3

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt.

1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Berufsgenossenschaftliche Sicherheitsregeln, Grundsätze und Merkblätter

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

4. DIN-Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
oder
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 12169 Berlin.

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ und Absätze der Unfallverhütungsvorschrift [z. B.: 1 (2) bedeutet § 1 Abs. 2] bzw. auf die Durchführungsanweisungen [z. B.: DA 27 (1) bedeutet DA zu § 27 Abs. 1].

	§§		§§
A			
Abnahmeprüfung	33 (2); 34 (1)	Drehbühnen	DA 10 (4)
Absaugvorrichtungen	11 (3)	Drehscheiben	DA 10 (4)
Absperreinrichtungen	DA 19 (1)	Drahtseilklemmen	DA 9
Absturzhöhe	34 (4); DA 34 (4)	Drahtseilösen	DA 9
Absturzkante	6 (2); DA 6 (1); DA 24	Dynamische Belastungen	DA 7 (6)
Anschlagmittel	9		
Anseilsicherungen	DA 6 (2)	E	
Arbeitsgalerien	7 (2)	Effekte	30
Arbeitsmedizinische Vorsorge	DA 20 (2)	Eignung	16 (1); 20 (2); 26 (3)
Arbeitsplätze, hochgelegene	18 (2); 19 (1)	Einweisung	DA 17 (3)
Arbeitsstege	10 (3)	Eiserner Vorhang	10 (5)
Artisten	21	Eislasten	DA 4
Aufbauten	4, 5	Elektrische Anlagen	DA 27 (2)
Aufenthalt, unnötiger	19 (1)	Endhaltestellen	DA 8 (3)
Auffangmatten	DA 20 (1)		
Auffangnetze	DA 6 (2)	F	
Auffangvorrichtungen	7 (5)	Fachkraft	15 (1)
Aufsichtführender	DA 15 (1); 15 (3)	Faserbänder	DA 7 (6)
Ausbildungsziel	16 (2)	Fasern, synthetische	DA 9
Außenproduktionen	27 (2)	Faserseile	DA 7 (6)
B			
Bauprüfung	33 (2)	Fehlerfall	8 (4)
Belastung, zulässige	DA 24	Feststelleinrichtung	DA 8 (1); 8 (2)
Belastungsproben	34 (3), (4)	Feuerwerk	DA 28 (3)
Beleuchterbrücken	19 (1)	Flächen	4; 5 (1)
Beleuchtungsgeräte	7 (6)	Flächen, in Bewegung befindliche	26 (2)
Bemessung, ausreichende	DA 9	Flüssigkeiten, brennbare	DA 12
Beschallungsgeräte	7 (6)	Flugeinrichtungen	DA 8 (1); DA 25; 34 (3)
Beschußzeichen	28 (1)	Flugwerke	DA 8 (1)
Bewegungsvorgänge	26 (1)	Freigabe der Spiel- und Szenenflächen	15 (3)
Bildgeräte	7 (6)	Freizüge	DA 8 (1)
Bodenbeläge	5 (1)	Fußrampen	DA 6 (2)
Bordwände	DA 7 (2)		
Brandschutz	DA 12	G	
Brandschutzmaßnahmen	29 (3)	Gäste	DA 26 (1)
Brennbare Flüssigkeiten	DA 12	Galerien	DA 4
Bremsen	8 (2)	Gase	DA 12
Bruchkraft, rechnerische	DA 9	Gastspiele	15 (2)
Bühnenaufbauten	DA 4; 11 (1)	Gefahrstoffe, gefährliche Stoffe	11 (3); DA 12
Bühnenboden	5 (1); DA 10 (4); 26 5	Gefahrstoffverordnung	DA 11(3); DA 12; DA 30
Bühnenfachkraft	15 (1); 20 (3)	Gefährdung, besondere	DA 9
Bühnengeländer	DA 6 (1)	Gegengewichte	7 (2 bis 5); 8 (2); DA 25
Bühnenmeister	DA 15 (1)	Gegensprecheinrichtungen	DA 26 (2)
Bühnenwagen	DA 4; DA 8 (1); DA 10 (4)	Geschwindigkeiten, Richtwerte	DA 26 (1)
D			
Dekorationen	5 (1); 10 (4); 11 (1); 20 (3); DA 22; 30	Glas	DA 30
		Grid-Decken	DA 4; DA 18 (1)

70

	§§		§§
H		Notbefehlseinrichtungen	26 (5)
Hebebänder	DA 9	Notendschalter	DA 26 (6)
Hebezeugbetrieb	DA 9	Nutzung durch Dritte	15 (2)
Herabfallen von Gegenständen	7 (1)	O	
Holzstaub	DA 11 (3)	Oberflächentemperatur	DA 27 (3)
Holzspäne	DA 11 (3)	Obermaschinerie	8 (1); DA 25
Hubboden	DA 26 (1)	Orientierungslicht	DA 5 (2)
I		P	
Inbetriebnahme	33 (1)	Patronenmunition	28 (2)
Inspektion	DA 32 (1)	Persönliche Schutzausrüstungen	18 (1)
Instandhaltungsarbeiten	32 (2)	Podeste	DA 4
Instandsetzung	DA 32 (1)	Praktikabel	DA 6 (1)
J		Probenräume	13 (3)
Jugendliche	16 (2)	Produktionen im Freien	DA 4
K		Prospektzug	DA 8 (1); DA 25
Kartuschenmunition	28 (1), (2)	Prüfbuch	35
Kausche	DA 9	Prüfergebnis	35
Ketten	DA 7 (6)	Prüfungen	33, 35, 36
Kettenhemden	DA 20 (1)	Prüfung, Art und Umfang	33 (2)
Kostüme	30; 11 (1)	Punktzug	DA 8 (1); DA 25
Kostüme, behindernde	DA 20 (1)	Pyrotechniker	DA 28 (3)
Kraftbetriebene Arbeitsmittel	DA 10 (1)	Pyrotechnische Erzeugnisse	DA 12
Kraftstoffbehälter	DA 29 (3)	Pyrotechnische Gegenstände	DA 20 (1); 28 (3)
L		R	
Lärm	DA 13 (1), (3)	Rauchabzugseinrichtungen	DA 8 (4)
Lärmbereiche	11 (2)	Rauchverbot	29 (1)
Lärmminderung	11 (2); DA 11 (1)	Repertoirebetrieb	DA 22
Lagereinrichtungen	DA 12	Requisiten	11 (1); 30
Lagern	12	Rettungswege	13 (2); DA 22; DA 29 (3)
Laienspielbühnen	DA 15 (1)	Ruckkräfte	DA 7 (6)
Lasergeräte	DA 30	Rundhorizont	24 (2)
Lastannahmen	DA 32	S	
Lastaufnahmeeinrichtungen	DA 9	Sachkundige	34 (2), (3)
Lastbegrenzungseinrichtungen	DA 8 (1)	Sachverständige	33 (1); 34 (1); 35 (3); 36
Lasten, schwebende	DA 9	Schäkel	DA 9
Laufbahnen von Gegengewichten	7 (4), (5)	Schaustellerunternehmen	1 (2); DA 21
Laufbänder	DA 10 (4)	Scheinwerfer	DA 7 (6); DA 9
Leuchten	DA 7 (6)	Schneelasten	DA 4
Leuchtenhänger	DA 8 (1); DA 9	Schlaffseilbildung	DA 8 (1)
M		Schnürboden	DA 4; DA 18 (1)
Markierung	DA 5 (2)	Schraubkarabinerhaken	DA 9
Montagehilfsmittel	DA 23	Schulen	DA 2 Nr. 1 und 2; DA 15 (1)
Musikanlagen	27 (1)	Schuwaffen	DA 12; 28 (1), (2)
Munition	28 (1), (2)	Schutzgitter	DA 7 (2)
N		Schutzleinen	DA 20 (1)
Nachprüfung	33 (2); 35 (2)	Schutzmaßnahmen, elektrische	DA 27 (1)
Nebel	DA 30	Schutznetze	DA 7 (2); DA 20 (1)
Neigung begehbare Flächen	DA 5 (1)	Schutzvorhang	DA 8 (4)
Notabsenkeinrichtung	DA 25	Seile	DA 9
Notausgänge	DA 29 (3)	Seil-Endbefestigungen	DA 9
		Seil-Endverbindungen	DA 9
		Seilklemmenkombinationen	DA 9

	§§		§§
Seilrollen	DA 9	Transporthilfsmittel	DA 23
Seiltrommel	DA 9	Tribünen	DA 4
Seilumlenkungen	DA 25	Triebwerke	8 (2)
Sensationsdarsteller	DA 21		
Sicherheitsgerechtes Gestalten	DA 10 (2)	U	
Sicherheitskennzeichnung	DA 6 (3); DA 19 (1)	Untermaschinerie	8 (1)
Sicherheitssschalter	26 (6)	Untersuchungen, betriebsärztliche	DA 20 (2)
Sicherheitszeichen	DA 29 (1)		
Sichtprüfung	34 (3)	V	
Sichtverbindung	10 (2)	Verbote	19 (1), (2); DA 26 (1); 29 (1)
Signale	10 (3); DA 26 (1)	Verbotszeichen	DA 19 (1)
Signaleinrichtungen	10 (5); DA 26 (1)	Verbrennungsmotoren	DA 30 (3)
Signalgebung	DA 19 (1)	Verdunkelte Räume	5 (2)
Spannschlösser	DA 9	Verkehrswege	DA 5 (1); 6 (1); DA 22
Splitterschutzfolie	DA 30	Versammlungsstättenverordnung	DA 15 (1)
Sprechverbindung	10 (2)	Versenkeinrichtungen	DA 4; DA 5 (1); DA 8 (1); DA 10 (4); DA 13 (1); DA 26 (1); 26 (4)
Sprengstoffgesetz	DA 12; DA 28 (3)	Vorprüfung	33 (2)
Sprühwasser-Löschanlagen	DA 29 (3)	Vorsorge, arbeitsmedizinische	DA 20 (2)
Standicherheit	24		
Stative	DA 8 (1)	W	
Steckdosenstromkreise	DA 27 (2)	Wärmeabgebende Geräte	27 (3)
Steigeisen	DA 13 (2)	Wärmeenergie	27 (3)
Steuerstelle	10 (2)	Waffen	DA 20 (1); DA 30
Stichwaffen	DA 12	Waffengesetz	DA 12; DA 28 (2)
Stimmräume	13 (3)	Waffenwesen	28 (2)
Stromanschluß	27 (2)	Warnposten	DA 24 (1)
Studiofachkraft	15 (1); 20 (3)	Warnschilder	6 (3)
Studiomeister	DA 15 (1)	Warnsignalgebung	DA 19 (1)
Stuntmen	DA 21	Werkstätten	11
Suspensorien	DA 20 (1)	Werkzeugtaschen	DA 18 (2)
Szenenflächen	2 Nr. 1 und 2; 5 (1); 6 (1), (2); 7 (1); 15 (3); 22; DA 28 (3); Anhang 2	Windlasten	DA 4
T		Z	
Temperaturen	27 (3)	Zirkusunternehmen	1 (2); DA 21
Tragfähigkeit	4	Zuschauer	DA 1 (1)
Tragmittel	DA 8 (1); 9		

Hinweis:

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1 -Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer sogenannten Transfer-Liste des neuen Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.